

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

## **Erläuterung des, sub dato 18ten Decembr. a.p. publicirten Steuer-Edicti**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870798057>**

Druck Freier  Zugang



1749. 24. febr.

619.



# Erläuterung

des,

sub dato 18ten Decembr. a. p. publicirten

# Steuer-EDICTI.

**S**on **GOTTES** Gnaden  
**Christian Ludewig**,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
Wenden, Schwerin und Raze-  
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**D**a von Unseren zur Receptur der, mit dem Corpore Unserer ge-  
treuen Land- Städte für das verstrichene 1748te Jahr ver-  
glichenen Steuer, gnädigsten bestelleten Inspectoribus und  
Einnehmern, in verschiedenen Fällen und Vorkommenhei-  
ten Unsre gnädigste Declaration über das, sub dato 18. De-  
cembr. a. p. publicirte Steuer-Edict cum annexis, in Unterthänigkeit  
nachgesuchet worden; So wird mit gnädigstem Vorbehalt einer künftig-  
hin nach Zeit, Ort und Umständen etwa erforderlichen fernerweiten spe-  
cial-Erklärung, auf die vorgekommene Anfragen und respective gemachte  
Anregungen, so wie bey uns selbige nach und nach vorgebracht worden, hie-  
durch gnädigst resolviret, daß

I.

Unsere zur Receptur der verglichenen Steuer bestellte Inspectores  
und Einnehmer von allen, auffer den, Tit. I. S. 3. Instruct. begriffenen Häu-  
fern und Aeckern, sonst den Städten zuständigen contribuablen Gütern,  
Aeckern, Höfen, sogenannten Burg-Meyereyen, Vorwercken, Dörfern,  
und den darzu gehörigen besetzten und unbesetzten oder wüsten Hufen, mit  
Zuziehung von Bürgermeister, Rath und Cämmerey-Bürgern jeglichen  
Orts, so viel möglich accurate specificationes formiren, und solche aufs  
längste

MK-4060. (35)<sup>4</sup>

24 febr 1749

längste binnen Monatsfrist an Uns zu fernerer gnädigster Verfügung, wegen der von sothanen sämtlichen Grundstücken und Pertinentien nach der Billigkeit zu exigirenden Steuer, einsenden.

2.

Ist zwar Tit. 6. §. 9. der von uns publicirten Instruction geordnet worden, daß den Einwohnern der Vorstädte bey Straffe der Confiscation überall nicht erlaubt seyn solle Bier und Brantwein zu brauen und zu brennen: Als Wir aber aus gnädigster Propension für Unsere getreue Bürger und Landes-Einwohner nicht gemeynet sind, jemand, wer er auch sey, soviel ohne sonderlichen Abbruch der mit Unseren Städten verglichenen Steuer nur immer geschehen kann und mag, das Exercitium seiner Nahrung und Gewerbe zu hemmen; so setzen und ordnen Wir, daß Unsere Steuer-Inspectores und Einnehmer, nach Art und Masse, wie es zu unsers in GOTT ruhenden Bruders, Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Pbdn. Zeiten, zufolge den verhandelten Actis gehalten worden, sich mit den Bürgern und Einwohnern der Vorstädte, nach vorgängiger mit Zuziehung des Magistrats eingezogenen genauen Erkundigung der Umstände, auch der Nahrung und Handthierung, welche jeglicher derselben treibet, um ein gewisses Deputat an Roggen, Malz, Futter- und Grös-Korn, auch Brantweins-Schrot und Schlacht-Vieh bis auf Unsre gnädigste Ratification vergleichen, hierüber mit gedachten Vorstädten ordentliche gestempelte Steuer-Bücher halten, und nach deren Austrag die Consumptions-Steuer von diesen Leuten monatlich und jährlich berechnen sollen. Jedoch bleibt es im übrigen bey demjenigen, was von Uns in angeregtem Tit. 6. §. 9. geordnet ist, daß nemlich niemand der Vorstädte sub poena confiscationis und anderer willkührlichen harten Einsicht sich unterstehe, Bier und Brantwein vom Lande einzuholen oder einzukauffen.

3.

Alle Geistliche, als da sind die Conventualinnen in den Klöstern und was sonst darzu gehöret, ferner die Ehren-Superintendentes, Praepositi, Prediger, Schul-Collegen Oeconomi und Structuarii der priorum corporum, wenn sie keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, Küster und Schulmeister, wenn sie keine Künste oder Handwerker exerciren, desgleichen die Hospitäler und Armen-Häuser sollen zwar von Erlegung der Consumtions-Steuer frey seyn; jedoch müssen dieselbe samt und sonders gestempelte Steuer-Bücher und Säcke halten und passir-Zettul bey den Steuer-Stuben nehmen. Im übrigen aber soll von den Häusern, Aeckern und anderen Immobilibus, welche die pia corpora und geistliche an sich gebracht, Edict-mäßig gesteuert werden.

4.

Unter den neuen Bürgern in dem Anhangе Unsers Steuer-Edicti sub Lit. B. sind nur diejenige zu verstehen, die sich von nun an in den Städten etabliren und das Bürger-Recht gewinnen, mitfolglich sind die auf den Amts- oder andern Freyheiten befindliche, vorhin in ihren Handthierungen und Gewerben schon etablirte Einwohner, wenn sie

ſie um des loc. cit. gnädigſt accordirten beneficii willen Bürger werden wollten, nichten, nicht darunter zu verſtehen.

5.

Die Zeithero wegen der übel proportionirten Mezen in den Mühlen geführte querelen ſollen von Unſeren Beamten, deſgleichen von Bürgermeiſter und Rath jeglichen Orts dergeltalt ohnverzüglich abgeſtellt werden, daß man die alten Mezen ohne Unterſcheid alſofort aus den Mühlen wegſchafe, dahergegen aber neue in der Proportion des zwölften Theils von einem gehörigen Roſtocker Scheffel abrichten, wrögen und ſtampeln und ſolche mit einem an einer Kette hangenden Streich-Eiſen verſehen laſſe. Damit aber die Müller wegen der auswärtigen Mahl-Gäſte, welche ihr Getrayde in ungeſtampelten Säcken nach wie vor zur Mühle bringen, nicht praegraviret werden; ſo ſoll ein gewrdgetes und richtiges Küfen in jeglicher Mühle angeſchaffet, und das Korn der Landleute und auswärtigen Mahl-Gäſte hinein gegoffen werden. Und gleich wie die Müller nach Gutfinden derſelben Korn dahinein ſchütten und die Mezen nach der Scheffel Zahl davon nehmen können; ſo ſoll hergegen demſelben in keine wege geſtattet ſeyn, das Korn, welches von den Bürgern und Einwohnern der Städte in geſtampelten Säcken gebracht wird, es ſey in gedachten Küfen, oder ſonſten nachzumeffen; ſondern gleichwie ſolche Säcke nach den vorgeschriebenen Maßen ihre Richtigkeit haben, ſo müſſen die Mezen nach Proportion der Säcke lediglich genommen werden.

6.

Wegen des Tit. 8. N. 22. & 23 auf das fremde Leder geſetzten Impoſts bleibt es bey dem Vergleich, und kann, da es in Roſtock, Bügow und andern Orten innerhalb Landes an Leder-Fabriken und Loh-Gärberereyen nicht fehlet, darunter keine Aenderung gemacht werden.

7.

Das Hausſiren der ausländiſchen ſowohl als einheimiſchen Krämer, weſhalb Unſer beſonderes Edict cheſtens ergehen wird, ſoll auſſer den gewöhnlichen Jahr-Märkten ſub poena confiscationis gänglich eingeſtellt ſeyn; jedoch iſt ſolches nicht von Böhmischen Glaß-Händlern, Oltitäten Krämern und ſolchen Hausſirern zu verſtehen, welche dergleichen Waaren führen, die entweder in Unſeren Herzog-Fürſtenthümern und Landen gar nicht fabriciret werden, oder bey einheimiſchen Kauf- und Handels-Leuten ſonſten überall nicht zu haben ſind: geſtaltsam dann ſolche Leute auch auſſer den Jahr-Märkten das Hausſiren gegen Erlegung des Tit. 8. geſetzten Impoſts frey bleibt. Gleichwohl wird auch wegen der Böhmischen Glaß-Träger auf derſelben unterthänigſte Vorſtellung ausdrücklich geordnet, daß dieſelben an Orten, wo ſie ihre ordentliche Stapel und Niederlagen haben, dem fremden Handelsmann Tit. 8. No. 6. gleichgeſchäzet werden, und von 100. Rthlr. 2. Rthlr. oder von 1. Rthlr. 1. fl. erlegen ſollen. Wenn ſie aber auſſerhalb derjenigen Städte und Dertter, wo ſie ihre Niederlagen haben, mit ihren Glaß-Waaren handeln, ſo bleibt es bey dem, was loc. cit. No. 14. geordnet iſt, und müſſen ſie von ihrem Hausſiren täglich 4. fl. an die Steuer-Stuben erlegen. Im übrigen haben Wie nunmehrro Verfügung gemacht,

macht, daß auch in Unseren zum Fürstenthum Schwerin gehörigen Städten, als auf der Schelfe hieselbst, zu Büxow und Bahrin, die Versiegelung der Hausirer-Packen und Waaren gehörig geschehen, und solches auch bey den bloß hindurchpassirenden Hausirern also gehalten werden solle.

8.

Wenn Leute vom platten Lande oder auswärtige Mahl-Gäste Korn aus den Mezen-Kisten kauffen; so verstehet sich von selbst, daß solches frey aus passiren müsse. Und ob dabeneben den Müllern zwar erlaubt wird, daß sie den alten, auf ihren Böden liegenden Vorrath, so gut sie können verkauffen und von der Hand schlagen mögen; so soll doch sothaner Vorrath von Unsern bestelleten Steuer-Bedienten jeso alsofort nachgemessen werden, und wenn derselbe nach und nach versilbert ist, den Müllern nicht weiter concediret seyn, den Korn-Handel von Boden zu treiben. Gleich dann auch die zur Steuer-Aufsicht bestellte Unterbediente ihren Pflichten nach genaue Aufsicht haben müssen, daß unter dem bis dahin erlaubten Verkauf von den Böden, im mindesten kein Unterschleif vorgehe, und daß in allen Mühlen, wo noch keine Mezen-Kisten vorhanden sind, dergleichen unverzüglich angeschafft, und nach Inhalt Unsers Edicti Schloffer davor geleget werden.

9.

Wenn Weine, Franz-Brantweine, auch ein- und ausländische Biere, und überhaupt allerley Waaren von einer Stadt zur andern innerhalb Landes gebracht werden; so können dieselben steuerfrey ein passiren, wenn von den Kaufleuten oder Eigenthümern bey der Steuer-Stube durch glaubhafte Attestata von den Inspectoribus und Einnehmern der Dertter, woher sie kommen dargethan wird, daß sie dorten Edictmäßig versteuret sind.

10.

Alle ertheilte Frey-Zettul müssen bey den Steuer-Stuben afferviret, und hernächst bey Einföndung der monatlichen Extracte an Unser Kriegs-Commissariat nebst den übrigen Beylagen reproduciret werden.

II.

Haben Wir zwar auf vielfältiges unterthänigstes suppliciren der Kauf- und Handelsleute in Unseren getreuen Städten gnädigst nachgegeben, daß von den, bey Einführung des Steuer-Wesens in Vorrath vorhandenen Apotheker-Kauf-Gewürz- und Haack-Waaren die Edictmäßige Steuer nach dem monatlichen und successiven Absatz nach Inhalt des Tit. 7 & 8. S. I. nichts erleget werden solle: Damit aber den unendlichen daher zu besorgenden Unterschleifen vorgebauet werde; so haben dem ohngeacht die vorbenannte Personen annoch längstens binnen 14 Tagen a dato eine richtige und mit einem körperlichen Eyde in der Unterschrift bestärckte Specification davon bey Unseren Steuer-Stuben zu übergeben. Unseren bestelleten Inspectoribus und Einnehmern wird dabey nachdrücklichst aufgegeben, daß sie nach solchen von den Apothekern, Kaufleuten, Gewürz-Händlern und Haacken übergebenen Specificationibus, auf alle sowohl alte als neu einkommende Waaren, wobey es practicabel ist, den Stempel setzen,  
gleich

gleich wie es im übrigen bey Waaren, womit die Stämpelung bewandten Umständen nach nicht vorgenommen werden kann, bey den, mit einem körperlichen Ende bestärckten Specificationibus sein Bewenden hat; und nach deren Inhalt den Defraudationibus durch gute Aufsicht unvermuthet vorzubauen ist. Was aber

12.

Die Stapel und Niederlagen der Thüringer und anderer auswärtigen Handelsleute betrifft; so ist es damit, weil bey ihnen die von Unseren Städten angeführte Ursache, der vorhin davon bereits erlegten Contribution cessiret, nach Inhalt des eben angeführten Tit. 7. & 8. §. 1. stricte und genau zu halten, und müssen nicht nur die in solchen Niederlagen enthaltene Waaren accurat auch mittelst körperlichen Endes specificiret, sondern auch soviel thunlich ist, gestämpelt, und von dem Absatz die Steuern monatlich erleget werden.

13.

Was die von den Apothekern, Gewürz-Händlern, Kaufleuten, Krämmern, Haaken und anderen bey Unseren Steuer-Stuben zu beschaffende Angabe der von Hamburg, Lübeck und sonst von aussen her verschriebenen und eingebrachten Waaren betrifft, so müssen zwar hiebey die Aufseher durch tüchtige Visitation ihr Amt verwalten, und den Unterschleiffen auf immer möglichste Art vorbeugen: Als es aber doch hauptsächlich mit auf die, von den auswärtigen Verkäufern und Correspondenten zu producirende Briefe und Rechnungen ankommt, diese auch durch heimliche Abrede zwischen Käuffern und Verkäufern leicht verfälscht, mitfolglich fingirte Rechnungen und Kundschaften beygebracht werden können; so sollen vorerwehnte Personen gehalten seyn, ihre Angabe Zertul und auswärtige Rechnungen bey den Steuer-Stuben endlich zu unterschreiben.

14.

Die Freyheit der so genannten Schützen-Könige vom vorigen 1748sten Jahres höret mit dem Anfange dieses mit Unseren Städten verglichenen Steuer-Modi, bewandten Umständen nach, auf, und hebet sich nicht ehender, als auf bevorstehenden Johannis mit dem neuen Scheiben-Schiessen wieder an. Und gleichwie Wir gegen solche Zeit nöthigen falls auf die etwanige Anfragen das nähere in Gnaden verordnen werden; so wird zum voraus hiedurch geordnet, daß nach dem Fuß der hiebevorigen zu Unserer in Gott ruhenden Bruders, Herrn Herzogs Friederich Wilhelms 17den eingeführter Consumtions-Steuer niemand erlaubet sey, seine ihm als gewordenen Schützen-Könige Observance- und Constitutions-mässig etwa zustehende Immunität an einen andern zu überlassen, oder zu verhandeln.

15.

Von gemästeten oder ungemästeten Viehe, welches aus der Stadt an auswärtige verkauft und weggetrieben wird, erleget so wenig Verkäufer als Käufer einige Steuer; es wäre denn, daß der Handel eben zu der Zeit geschähe, da nach Tit. 2. §. 1. der Instruction die jährliche Vieh-Steuer erleget werden muß; auf welchen Fall das Edictmäßige allerdings bezahlet werden muß.

muß. Ebener maassen wird von Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen &c. wenn sie nur zum Fasel von den Einwohnern und Bürgern angekauft werden, bey der Einführung keine Steuer erleget, sondern es muß solches Vieh im Herbst ordentlich mit versteuret werden. Das Mast-Vieh aber, welches die Einwohner und Bürger zu ihrer Haushaltung gebrauchen wollen, wird nicht unter dem Fasel, sondern alsdenn erst versteuret, wenn es geschlachtet werden soll.

16.

Gleichwie Wir die Besoldungen auch Schreib-Materialien und übrige Bedürfnisse Unserer Inspectorum, Einnehmer und der Unter-Bedienten forderfamlichst nach Proportion der Arbeit und Derter dergestalt bestimmen wollen, daß solche ohne alle fernere Anfrage oder Ratification monatlich in den Extracten und hernächst auch in den jährlichen Rechnungen zur Ausgabe angeführet werden können; so sollen die zu den bisherigen Vorbereitungen und Veranstellungen etwa aufgewandte Expensen gehörig liquidiret, und mit satzamer Bescheinigung in Abgang gebracht werden.

Dahergegen ist Unsern zur Steuer-Einnahme bestellten Officianten und Dienern, was Standes und Characters sie auch seyn möchten, bey Strafe der Remotion und anderer arbiträren scharfen Ahndung nicht erlaubt, einigerley Accidentien oder Doticeurs irgend wofür zu erpressen oder auch mit gutem Willen der Contribuenten zu erheben. Gestaltsam auch das Siegellack oder was sonst zu Obsignation der Hausirer-Packen, Kasten oder Tabuletten erfordert wird, von den der Steuer-Stube, ausgeworfenen Materialien genommen, und dem Visitatori für solche Benützung nichts gereicht werden soll.

17.

Von dem einländischen Toback soll, wenn er entweder aufs Land zum Verkauf hinausgetragen, oder nach Lübeck und sonst aufferhalb Landes verfahren wird, die Steuer nach Inhalt des publicirter Edicti erleget werden, Als auch

18.

Von der Armuth in Unseren Städten Beschwerde geführet worden, daß auf einen halben Scheffel Korn von Unseren Steuer-Bedienten kein Zettul ausgegeben werden wolle; so wird solches hiedurch ausdrücklich eingeräumt und frey gegeben, und soll darneben denen, welche ein mehreres aufzubringen nicht im Vermögen haben, verstattet seyn, daß sie beregten aus der Mezen-Kiste angekauften, oder sonst angeschaffeten halben Scheffel, ohne ihn in einen gestämpelten Sack zu verfassen, aufgiessen, und nach producirten Steuer-Zettel abmahlen. Wann aber bey ganzen Scheffeln etwas aus der Mezen-Kiste gekauft wird, muß solches allerdings in gestämpelte Säcke gefasset, und nicht sogleich, als es aus beregter Kiste kömmt, auf den Rumpf gegossen werden.

19.

Alle, bloß durch passirende Waaren, insonderheit die von Hamburg und Lübeck durch eine Stadt nach dem Lande gehende Weine, Getrande, Haaf- und andere Waaren, auffer der Wolle, weshalber es bey der Vorschrift des Edicti bleibet, gehen steuerfrey, und haben nur die

Die bestellte Aufseher wider alle dabey etwa intendirte Unterschleiffe aufmercksamlich zu vigiliren. Wenn aber von den Korn-Händlern Getrande aufgekauft, und über kurz oder lang weiter transportiret, absonderlich aber außershalb Landes verhandelt wird, so ist solches nicht als bloß durchpassirend anzusehen, sondern es muß auch gestaltten Sachen nach die edictmäßige Steuer von solchem Handel mit 1. pro Cent oder a Rthlr. 6. Pfennig bezahlet werden.

20.

Der in dem Edict und der Instruction Titul I. respectue num. 4. & 5. & spha 3. vorkommende passus von Aecker-Steuer ist also zu verstehen, daß dieselbe alljährlich nur einmal, nemlich im Herbst a Morgen respectue mit 4 fl. & 2 fl. entrichtet werden solle, gleichwie hergegen die Haus-Steuer quartaliter nach klarer Vorschrift des Edicti eingehoben wird, und wollen Wir im übrigen dafür gnädigst sorgen, daß noch vor Ablauf des nächstkünftigen Monaths Martii das Schema zu einem besondern Haus-Aecker- und Wiesen-Steuer-Register Unseren Inspectoribus und Einnehmern zugestellet werde.

21.

Da das in gestämpelten Säcken zur Mühle gebrachte Getrande, nachdem es abgemahlen worden, rüfelt, und bekantlich in solche Säcke nicht völlig wieder verfasst werden mag; so verstehet sich von selbst, daß den Mahl-Gästen erlaubet seyn müsse, Neben-Säcke oder Gefässe mitzubringen, und die Uebermasse des Mehls darin zu Hause zu tragen.

22.

Ist in verschiedenen Stellen Unseres publicirten Steuer-Edicti was die Münz-Sorte der, von der Consumtion zu erlegenden Steuern betriefft, der Mecklenburgischen Valeur gedacht worden. Als Uns aber untermähligst vorgetragen, wie verschiedene zur Receptur bestellte Officianten solches dahin deuten wollen, daß bey der Steuer-Casse keine andere als in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen ehedessen geprägte Münze angenommen werden solle; so wird hiermit solches ausdrücklich dahin erkläret, daß alle untadelhafte Münz-Sorten, welche bis daher in Unsern Landen gang und gebe gewesen sind, bey den Steuer-Stuben ohnweigerlich recipiret werden sollen.

23.

Der sub Tit. VI. & No. 12. vorkommende passus, wegen des in der Stadt ausgeschenkten Biers, ist dahin zu verstehen, daß diejenigen Krüger, Bierschencker und Gast-Wirthe, welche in der Stadt sitzende Gäste halten, und das Bier nicht selber brauen, sondern es von andern einnehmen, a Tonne 4 fl. steuern sollen. Es ist solches auf diejenige, welche das Bier selber brauen, und auch ausschrecken, um so weniger zu deuten, als diese das Malz und den Hopfen schon einmal versteuret haben.

24.

Damit unter dem Nahmen der beyden Kauf-Leuten und Commissionariis nur zur Ablage eingekommenen und demnächst weiter fortzuschickenden Waaren keine Unterschleife vorgehen; so haben Unsere bestellte Inspectores und



und Einnehmer mit Zuziehung der Magistrate des Orts, zumahl in den Vorder- und grösseren Städten, wo die Handlung von importance ist, dafür zu sorgen, daß Pack-Häuser oder Räume angeleget, und bis solches zu mehrer und näherer Aussicht geschehen, die deponirte und weiter abzusendende Waaren versiegelt werden.

25.

Die reitende und fahrende Postillons sollen für ihre Post-Pferde keinesweges exempt seyn, sondern davon gleich andern edictmäßig steuern.

26.

Da die hausirende Kessel- und Sensen-Träger unter Unser sub dato 4. Decembr. a. p. publicirtes Contributions Edict gezogen sind; und die gestämpelte Waaren, welche dieselbe führen, nach dem mit Unserer Herzogl. Cammer geschlossenen Contract, solange derselbe noch währet, frey passiren müssen, so hat es dabey sein Bewenden: Die ungestämpelte Waaren aber, welche man bey denselben antreffen würde, sind nach Unseren hiebevör publicirten Edictis ohne Unterscheid zu confisciren: Und weil

27.

Indem Edicto Tit. VIII. §. 15. der Steuer-Rolle, ein merklicher Druckfehler observiret worden; so soll derselbe in Kraft dieses dahin abgestellt seyn, daß es an stat von 100 Rthlr. 6 Pf. von 1. Rthlr. 6 Pf. laute.

28.

Die erforderliche Visitir-Eisen, auch Büchsen oder Kasten, in welche die Mühlen-Schreiber die Steuer-Zettul Verordnungsmäßig sofort nach der Einlieferung stecken müssen, sollen an jedem Orte ohne Aufschub verfertigt, und zur Rechnung gebracht werden.

29.

Der bey Ablauf jeden Monats verhandene Vorrath, ist indessen, bis zu Unser anderweitigen Verordnung, an Unserm Land-Rentmeister BALK, allemahl mittelst einer Specification, der Extract aber an Unser Steuer-Collegium hieselbst prompte einzusenden.

30.

Den Rostockschen Kauf- und Handels-Leuten auch allen Rostockschen Handwerckern, soll in Unseren beyden Herzogthümern Mecklenburg, auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, in den Jahrmärkten unterm Nahmen von Accise oder andern Abgaben, nichts abgefordert werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Fürstl. Insignel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 24ten Febr. 1749.

Christian Ludewig.

